
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Q-DAS GmbH

Wartung von Software

1) Geltungsbereich

- 1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Wartung und Betreuung der dem Kunden gemäß der allgemeinen Nutzungsbedingungen (nachfolgend: „**Nutzungsbedingungen**“) überlassenen Software (nachfolgend: „**Q-DAS-Software**“) durch die Q-DAS GmbH (nachfolgend: „**Q-DAS**“ oder „**wir**“).
- 1.2 Für jegliche von Q-DAS mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge über die in Ziffer 1.1 genannten Leistungen (nachfolgend: der „**Vertrag**“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Q-DAS in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung gegenüber dem Kunden vorbehaltlos erbringt oder Zahlungen annimmt.
- 1.3 Q-DAS wird dem Kunden Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich bekannt geben. Sie gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen schriftlich widerspricht. Widerspricht der Kunde innerhalb der 30-Tage-Frist, so gelten die geänderten oder ergänzten Allgemeinen Geschäftsbedingungen dennoch als anerkannt, wenn der Kunde die vertraglichen Leistungen weiterbenutzt. Q-DAS wird den Kunden mit Bekanntgabe der Änderungen oder Ergänzungen auf diese Folge besonders hinweisen.
- 1.4 Sämtliche Vereinbarungen, die Inhalt des Vertrages sein sollen oder die zwischen Q-DAS und dem Kunden im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die der Vertrag nachträglich geändert wird.
- 1.5 Soweit die Parteien hinsichtlich der Leistung einen schriftlichen Vertrag schließen, gehen diese vertraglichen Absprachen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. In diesem Fall gelten diese Allgemeine Geschäftsbedingungen nur für die Bereiche, die nicht von diesen vertraglichen Absprachen geregelt werden.
- 1.6 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2) Vertragsbeginn; Vertragsbeendigung

- 2.1 Sofern von uns nicht anders angegeben, sind die Angebote von Q-DAS unverbindlich und freibleibend.
- 2.2 Der Vertrag zwischen Q-DAS und dem Kunden kommt durch Bestellung des Kunden und durch schriftliche Auftragsbestätigung der Q-DAS oder mit der erstmaligen tatsächlichen Ausführung durch Q-DAS zustande. Der Kunde stimmt der Geltung dieser Allgemeinen Bedingungen spätestens mit der Entgegennahme der ersten Leistung von Q-DAS im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu.

-
- 2.3 Der Vertrag läuft zunächst für 12 Monate ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages folgt. Er verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht durch Q-DAS oder den Kunden mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweils laufenden Vertragsjahres gekündigt wird. Ein weiteres Angebot ist hierfür nicht notwendig.
 - 2.4 Q-DAS hat darüber hinaus das Recht, den Vertrag im Fall der Einstellung des Produktes Q-DAS-Software unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.
 - 2.5 Das Recht jedes Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) der Kunde oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft trotz Abmahnung und Fristsetzung zur Abhilfe durch Q-DAS gegen Mitwirkungspflichten verstoßen, oder (b) fällige Entgelte nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf einer von Q-DAS schriftlich gesetzten Nachfrist gezahlt werden.
 - 2.6 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

3) Leistungen

3.1 Leistungsumfang

Q-DAS erbringt für die im Angebot von Q-DAS genannte Q-DAS-Software die nachfolgend aufgeführten Leistungen, die mit der pauschalen jährlichen Wartungsgebühr gemäß Ziffer 4.1 abgegolten sind (nachfolgend die „**Inklusivleistungen**“).

3.1.1 Fehlerbeseitigung

- 3.1.1.1 Q-DAS eliminiert Fehler in der zu wartenden Q-DAS-Software und in der online zur Verfügung gestellten Dokumentation, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach den Nutzungsbedingungen vorausgesetzten Gebrauch der Q-DAS-Software aufheben oder erheblich mindern.
- 3.1.1.2 Ein Fehler der Q-DAS-Software liegt insbesondere dann vor, wenn die Q-DAS-Software bei ordnungsgemäßer Nutzung die vereinbarten Funktionen nicht erfüllt, insbesondere falsche Ergebnisse liefert, den Lauf unkontrolliert abbricht oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nutzung der Software unmöglich oder nicht nur unerheblich eingeschränkt ist. Zur Fehlerbeseitigung gehört die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie die Behebung des Fehlers oder, soweit die Behebung nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, die Umgehung des Fehlers.
- 3.1.1.3 Q-DAS ist nur zur Beseitigung solcher Fehler verpflichtet, die von Q-DAS reproduziert werden können und die vom Kunden in der von Q-DAS geforderten Form gemäß Ziffer 3.2.1 angezeigt und dokumentiert werden.
- 3.1.1.4 Vom Kunden angezeigte Fehler werden von Q-DAS innerhalb einer der Schwere ihrer Auswirkung beim Kunden angemessenen Frist beseitigt.
- 3.1.1.5 Bei einem Fehler, der die Q-DAS-Software ablaufunfähig macht oder zur Zerstörung von Daten führt, beginnt die Fehlerbeseitigung binnen 8 Arbeitsstunden, spätestens jedoch an dem auf den Eingang der Fehlermeldung bei Q-DAS folgenden Werktag.

3.1.2 Betreuung

- 3.1.2.1 Die Betreuung des Kunden im Rahmen des Vertrages betrifft ausschließlich die telefonische (Hotline) und schriftliche Unterstützung bei Fragen, die im Zusammenhang mit der Standardinstallation oder der Handhabung einer der jeweils jüngsten Versionen der Q-DAS-Software stehen. Diese Unterstützung ist jedoch nur in angemessenem Umfang geschuldet.
- 3.1.2.2 Die Betreuung ist lediglich eine Unterstützung in konkreten Einzelfragen zur Q-DAS-Software. Sie ist nicht für Fragen vorgesehen, die Inhalt von Handbüchern oder Schulungen sind. Zudem ist sie nicht für Fragen vorgesehen, die sich nicht auf den Gegenstand des Vertrages beziehen.
- 3.1.2.3 Betreuungsleistungen können nur von Kunden in Anspruch genommen werden. Erforderlich für die Inanspruchnahme ist die Angabe der jeweiligen Kundennummer.
- 3.1.2.4 Die Hotline ist von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 17:00 Uhr (ausgenommen bundeseinheitliche gesetzliche Feiertage und Feiertage in Baden-Württemberg) besetzt. Die aktuelle Hotline-Nummer wird von Q-DAS auf der Internet-Homepage www.q-das.com bereitgestellt.
- 3.1.2.5 Schriftliche Anfragen werden in einer angemessenen Frist je nach Bedarf telefonisch oder schriftlich beantwortet. Sie sind grundsätzlich per E-Mail an die auf der Internet-Homepage www.q-das.com bereitgestellte E-Mail-Adresse zu richten.

3.1.3 Updates und Upgrades

- 3.1.3.1 Q-DAS arbeitet regelmäßig an Änderungen und Verbesserungen der Funktionen und des Ablaufs. Die im Zuge der Fehlerbereinigung erfolgenden Änderungen und Verbesserungen werden in neuen Fassungen umgesetzt. Q-DAS wird dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages die jeweils jüngste Version der im Rahmen der Nutzungsbedingungen überlassenen Standardversion der Q-DAS-Software per Download zur Verfügung stellen. Umfasst sind Updates und Upgrades in Form von Minor bzw. Major Releases.
- 3.1.3.2 Das Nutzungsrecht des Kunden an den übermittelten Versionen richtet sich nach den Bestimmungen der Nutzungsbedingungen.
- 3.1.3.3 Neue Versionen, die im Rahmen der Wartung erhalten werden, erhöhen nicht die Anzahl der Lizenzen des Kunden. Der Kunde muss die zuvor installierte Version der Software (zusammen mit allen zugehörigen Lizenzdateien und -materialien) deinstallieren und löschen, (i) wenn der Kunde seine Systeme mit der neuen Version getestet hat, oder (ii) vier Monate nach der Installation der neuen Version (je nachdem, was früher eintritt).

3.1.4 Dokumentation

Die Dokumentation betreffend die Q-DAS-Software wird ständig aktualisiert und erweitert. Q-DAS stellt die Dokumentation ausschließlich online auf ihrer Internet-Homepage www.q-das.com zur Verfügung.

3.1.5 Weitere Leistungen

- 3.1.5.1 Die Wartungsgebühr ist auf der Grundlage kalkuliert, dass die Inklusivleistungen grundsätzlich am Firmensitz von Q-DAS durch Ferndiagnose und Fernwartung erbracht werden.
- 3.1.5.2 Ist eine Fernwartung nicht möglich oder nach Einschätzung von Q-DAS eine Fehlerbeseitigung im Sinne von Ziffer 3.1.1 am Ort der Systeminstallation aus anderen Gründen erforderlich, kann Q-DAS die Fehlerbeseitigung am Ort der Systeminstallation vornehmen. Q-DAS behält sich vor, dem Kunden

den hierfür erforderlichen Zeitaufwand sowie Reise- und Übernachtungskosten nach der jeweils gültigen Preisliste ganz oder teilweise zusätzlich in Rechnung zu stellen, sofern der Fehler nicht oder nicht ausschließlich auf Q-DAS, sondern auch auf eine Fehlbedienung oder sonstiges Fehlverhalten des Kunden zurückzuführen ist.

3.2 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.2.1 Der Kunde verpflichtet sich, eventuell auftretende Fehler in der Q-DAS-Software oder der Dokumentation unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dabei sind der Fehler und seine Umstände verständlich und so genau wie möglich zu beschreiben. Außerdem sind vorhandene Unterlagen beizufügen, die zur Veranschaulichung des Fehlers geeignet sind, insbesondere – soweit möglich – ein Bildschirmausdruck bzw. ein Ausdruck des fehlerbehafteten Dokumentes. Erforderlichenfalls sind die fehlerverursachenden Daten auf Datenträger oder per E-Mail zu Tests zur Verfügung zu stellen.
- 3.2.2 Falls sich der zuständige Mitarbeiter von Q-DAS für eine Ferndiagnose in das Rechnernetzwerk des Kunden einwählt, sind aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen gegebenenfalls entsprechende Sondervereinbarungen zu treffen.
- 3.2.3 Die Wartung der Q-DAS-Software gemäß Ziffer 3.1 kann nur gewährleistet werden, wenn vom Kunden eine der jeweils jüngsten Versionen eingesetzt wird, die bezogen auf den Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung durch Q-DAS nicht älter als 36 Monate ist.
- 3.2.4 Die Wartung der Q-DAS-Software gemäß Ziffer 3.1 kann zudem nur gewährleistet werden, wenn die vom Kunden eingesetzte Systemumgebung dem jeweiligen Stand der Technik entspricht oder durch Q-DAS freigegeben wurde.
- 3.2.5 Es wird empfohlen, alle erworbenen Produkte der Q-DAS-Software in die Wartung zu nehmen.

3.3 Leistungsausschluss

- 3.3.1 Nicht Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung von Software und die Wartung von Hardware. Nicht Gegenstand des Vertrages sind außerdem Anfragen, die das Betriebssystem und sonstige Soft- und Hardware betreffen (zum Beispiel Anfragen, die Gegenstand eines gesonderten Erweiterungsprojektes wären).
- 3.3.2 Q-DAS ist nicht verpflichtet, Leistungen gemäß dem Vertrag zu erbringen, soweit ein etwaiger Fehler der Software auf vom Kunden gestellten Anforderungen oder auf der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben oder Daten des Kunden beruht.
- 3.3.3 Q-DAS ist außerdem nicht verpflichtet, Leistungen gemäß dem Vertrag zu erbringen, soweit ein etwaiger Fehler der Software darauf beruht, dass der Kunde oder ein Dritter die Q-DAS-Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Q-DAS verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert oder sonst bearbeitet hat, oder die Software nicht gemäß den Richtlinien und sonstigen Vorgaben seitens Q-DAS installiert, betrieben oder gepflegt worden ist.
- 3.3.4 Insbesondere folgende Leistungen sind nicht Bestandteil der Inklusivleistungen, können aber vom Kunden gegen gesondertes Entgelt nach der jeweils gültigen Preisliste in Anspruch genommen werden:
 - (a) Installation der Q-DAS-Software;
 - (b) Datenübernahme (falls erforderlich);

- (c) Einweisung in die Q-DAS-Software;
- (d) Schulung;
- (e) Beratung beim Kunden in allen Fragen des Einsatzes oder der Anwendung der Q-DAS-Software einschließlich der Weitergabe von Einsatz- und Anwendungserfahrungen aus dem gesamten Benutzerkreis; und
- (f) Anpassung von Formularen und Bildschirmmasken etc.

3.3.5 Jegliche zusätzlichen, über die Inklusivleistungen hinausgehenden Leistungen sind vom Kunden bei Q-DAS gesondert schriftlich in Auftrag zu geben.

3.4 Höhere Gewalt

- 3.4.1. Ereignisse höherer Gewalt, die Q-DAS die Erbringung von Leistungen nach dem Vertrag wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, verlängern die Zeit für die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um die für die Herstellung normaler Arbeitsbedingungen erforderliche Zeit. Dies gilt auch dann, wenn Q-DAS mit seiner Leistung bereits in Verzug ist.
- 3.4.2. Höhere Gewalt liegt vor, wenn betriebsfremde, unvorhergesehene und unvermeidbare Umstände eintreten, die von Q-DAS nicht zu vertreten sind, wie z. B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Naturkatastrophen, Rohstoff- oder Energieknappheit, Ausfall von Übertragungsleistungen, Transportmitteln oder Energieversorgung, Währungsbeschränkungen, behördliche Maßnahmen, Feuer, Krieg und Aufruhr oder sonstige unverschuldete Ereignisse, unabhängig davon, ob sie im Betrieb von Q-DAS auftreten oder in einem fremden Betrieb, von dem die jeweilige vertragsgemäße Leistung wesentlich abhängt.
- 3.4.3. Q-DAS ist verpflichtet, den Kunden von Eintritt und Ende einer solchen Behinderung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4) Gebühren; Zahlungsbedingungen; Verzug

- 4.1 Für die Leistungen der Q-DAS gemäß Ziffer 3.1 zahlt der Kunde eine jährliche Wartungsgebühr. Mit der Gebühr sind alle Inklusivleistungen abgegolten.
- 4.2 Die Höhe der Wartungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen allgemeinen Preisliste von Q-DAS. Die Wartungsgebühr ist jeweils mindestens für ein Jahr fest. Q-DAS behält sich vor, die Wartungsgebühr zu erhöhen, insbesondere zur Anpassung an gestiegene Lohn- und Sachkosten. Die Preisänderung erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); Q-DAS wird dabei jedoch die branchenüblichen Preissteigerungen berücksichtigen. Solche Preisänderungen wird Q-DAS dem Kunden schriftlich mitteilen. Eine Preisänderung ab Beginn des nächsten Vertragsjahres gilt als vereinbart, wenn der Kunde den Vertrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung zum Ende des laufenden Vertragsjahres kündigt.
- 4.3 Im Falle einer Unterbrechung bzw. eines erneuten Abschlusses des Vertrages ist vom Kunden neben der Wartungsgebühr ein einmaliger Aufschlag zu zahlen. Dieser beträgt, jeweils bezogen auf die bei Abschluss des neuen Wartungsvertrages gültige allgemeine Preisliste von Q-DAS:
 - (a) bei Abschluss eines neuen Wartungsvertrages bis 1 Monat nach Auslauf des alten Vertrages – kein Aufschlag;

- (b) bei Abschluss eines neuen Wartungsvertrages zwischen 1 und 3 Monate nach Auslauf des alten Vertrages – 20% einer jährlichen Wartungsgebühr;
- (c) bei Abschluss eines neuen Wartungsvertrages zwischen 3 und 12 Monate nach Auslauf des alten Vertrages – 100% einer jährlichen Wartungsgebühr;
- (d) bei Abschluss eines neuen Wartungsvertrages zwischen 12 und 24 Monate nach Auslauf des alten Vertrages – 200% einer jährlichen Wartungsgebühr;
- (e) bei Abschluss eines neuen Wartungsvertrages zwischen 24 und 36 Monate nach Auslauf des alten Vertrages – 300% einer jährlichen Wartungsgebühr; und
- (f) bei Abschluss eines neuen Wartungsvertrages zwischen 36 und 48 Monate nach Auslauf des alten Vertrages – 400% einer jährlichen Wartungsgebühr.

Nach 48 Monaten ohne Wartung ist eine Aufnahme des betreffenden Produkts in einen Wartungsvertrag nicht mehr möglich.

- 4.4 Die Wartungsgebühr für die ersten 12 Monate der Laufzeit des Vertrages beruht auf der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste.
- 4.5 Die Wartungsgebühr ist jährlich im Voraus zu bezahlen. Sie wird von Q-DAS zu Beginn der jeweiligen Vertragslaufzeit in Rechnung gestellt.
- 4.6 Sämtliche Gebühren und sonstigen von Q-DAS genannten oder erhobenen Beträge verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer.
- 4.7 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag nach Rechnungsstellung sofort ohne Abzug fällig.
- 4.8 Gerät der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, so ist Q-DAS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Außerdem ist Q-DAS in diesem Fall berechtigt, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag bis zur vollständigen Bezahlung der fälligen Gebühren auszusetzen.

5) Mängelrechte

- 5.1 Soweit Q-DAS aus dem Vertrag eine Fehlerbeseitigung schuldet, richten sich die Mängelansprüche des Kunden nach den Bestimmungen dieser Ziffer 5.1:
 - 5.1.1 Wird die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist Q-DAS zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Gelingt es Q-DAS innerhalb angemessener Zeit nicht, die geschuldete Leistung mangelfrei zu erbringen, ist der Kunde nach ausdrücklicher Setzung und erfolglosem Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist berechtigt, die entsprechende Wartungsgebühr zu mindern oder den Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen. In der Regel gelten mindestens 14 Tage als angemessene Frist zur Nacherfüllung.
 - 5.1.2 Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 5.2 Soweit Q-DAS aus dem Vertrag die Lieferung einer Sache schuldet (insbesondere Upgrades gemäß Ziffer 3.1.3), richten sich die Mängelansprüche des Kunden nach den Nutzungsbedingungen.

-
- 5.3 In anderen als den in Ziffern 5.1 und 5.2 genannten Fällen, ist Q-DAS lediglich verpflichtet, die Leistungen sorgfältig und nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erbringen.
- 5.4 Die weitergehenden gesetzlichen Rechte des Kunden bleiben unberührt, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nicht etwas anderes ergibt.
- 5.5 Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt Ziffer 6.
- 5.6 Voraussetzung für Mängelansprüche aus dem Vertrag ist eine unverzügliche Rüge der mangelhaften Leistung gegenüber Q-DAS. Dabei gehen wir davon aus, dass uns offensichtliche Mängel innerhalb von sieben Werktagen nach Ablieferung der betreffenden Leistung schriftlich angezeigt werden, bei versteckten Mängeln nach ihrer Entdeckung. Der Kunde ermöglicht Q-DAS eine jederzeitige Überprüfung der als mangelhaft gerügten Leistung.
- 5.7 Mängelansprüche aus dem Vertrag sind ausgeschlossen, soweit ein etwaiger Mangel der Leistungen
- (a) auf der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben oder Daten des Kunden beruht;
 - (b) darauf beruht, dass die Q-DAS-Software nicht gemäß den Richtlinien und sonstigen Vorgaben seitens Q-DAS installiert, betrieben oder gepflegt worden ist; oder
 - (c) darauf beruht, dass der Kunde oder ein Dritter die Q-DAS-Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Q-DAS verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert oder sonst bearbeitet hat; insoweit ist der Kunde jedoch berechtigt nachzuweisen, dass die Änderungen die Diagnose und Beseitigung eines Fehlers oder die sonstigen Leistungen nicht wesentlich erschweren.
- 5.8 Die Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der betreffenden Leistung.

6) Schadenersatzansprüche

- 6.1 Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten des Kunden übernimmt Q-DAS keine Haftung. Eine Haftung für die technische oder wirtschaftliche Eignung der Q-DAS-Software für die Bedürfnisse des Kunden ist ausgeschlossen.
- 6.2 In allen Fällen richtet sich die Haftung von Q-DAS auf Schadensersatz – gleichgültig, ob aus vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüchen – ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen.
- 6.3 Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln einer Leistung und Übernahme einer Garantie für den Erfolg einer Leistung, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Q-DAS nach den gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt, soweit die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zur Anwendung kommen. Im Falle einer nicht vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzhaftung von Q-DAS jedoch der Höhe nach auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt
- 6.4 Sofern Q-DAS nach den vorstehenden Bestimmungen haftet, ist jegliche Haftung pro Vertragsjahr betragsmäßig begrenzt auf den Betrag der Wartungsgebühr, die der Kunde für die von dem Schaden betroffene Q-DAS-Software für das Vertragsjahr, in dem der Schaden eintritt, geleistet hat.

-
- 6.5 Bei Verlust von Daten ist die Haftung von Q-DAS nach den vorstehenden Bestimmungen beschränkt auf denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich und angemessen ist.
- 6.6 Im Übrigen ist die Haftung von Q-DAS auf Schadensersatz ausgeschlossen. Sofern sich aus vorstehenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, haftet Q-DAS daher nicht für Schäden, die nicht an der Q-DAS-Software selbst entstanden sind (zum Beispiel entgangener Gewinn oder sonstige reine Vermögensschäden des Kunden), sowie für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Nebenpflichten, die sich aus einem Schuldverhältnis oder dem Gesetz ergeben (zum Beispiel fehlerhafte Beratung oder Aufklärung, Instruktion hinsichtlich der Handhabung) und für Ansprüche aus außer-vertraglicher Haftung.
- 6.7 Soweit die Haftung von Q-DAS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Q-DAS.
- 6.8 Schadensersatzansprüche nach dieser Ziffer 6 verjähren in 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen und der Tatsache, dass Q-DAS Schuldner des Anspruches ist, Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Sie endet spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen des § 199 Abs. 2 und 3 BGB. Jedoch gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für alle Ansprüche wegen groben Verschuldens, sowie wegen Personenschäden.

7) Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Q-DAS anerkannt sind. In diesen Fällen ist der Kunde auch zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8) Erfüllungsgehilfen; Übertragung auf Dritte

- 8.1 Q-DAS ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertrages im Ganzen oder in Teilen jederzeit Erfüllungsgehilfen einzuschalten.
- 8.2 Q-DAS ist weiter berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Alle Rechte und Pflichten des Kunden bleiben hiervon unberührt. Der Kunde willigt in eine solche Übertragung bereits mit Abschluss des Vertrages ein. Im Fall der Übertragung des Vertrages wird Q-DAS den Kunden über diesen Umstand sowie über sein Recht, den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber Q-DAS innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung zu kündigen, unterrichten.
- 8.3 Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertrag nur mit Zustimmung von Q-DAS abtreten.
- 8.4 Der Kunde hat Q-DAS unverzüglich jede Veräußerung von Geschäftsanteilen oder sonstigen Inhaberwechsel sowie jede Veräußerung oder Verpachtung seines Geschäftsbetriebs schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für jede Änderung der Rechtsform, Firma oder Anschrift des Kunden. Kosten und Schäden, die Q-DAS wegen einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht entstehen, trägt der Kunde.

9) Datenschutz

Wir werden personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt wurden oder werden, in Übereinstimmung mit allen anwendbaren

datenschutzrechtlichen Vorschriften behandeln. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

10) Sonstiges

- 10.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung ist Weinheim/Bergstraße. Q-DAS ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem Gericht zu verklagen, das für seinen Sitz zuständig ist.
- 10.2 Erfüllungsort ist, soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem jeweiligen Vertrag nicht etwas anderes ergibt, Weinheim/Bergstraße.
- 10.3 Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.4 Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, verpflichten sich beide Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem von beiden Vertragsparteien vorausgesetzten Vertragszweck in zulässiger Weise am nächsten kommt.